

Projektförderung „Innovationsprogramm Pflege 2025“ in Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (nachfolgend: Sozialministerium) stellt Zuwendungsmittel zur Sicherung und Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur zur Verfügung.

I. Ziel der Förderung

Das Förderprogramm 2025 dient insbesondere dem Ziel der Unterstützung und Stärkung häuslicher Pflegearrangements durch Kurzzeit-, Nacht- und Tagespflegeangebote.

Damit Menschen mit Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegebedarf möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in ihrer gewohnten Umgebung führen können, müssen pflegende Angehörige, vergleichbar nahestehende Pflegepersonen und auch professionell Pflegende in ihrer versorgenden Tätigkeit unterstützt und gestärkt werden.

Angebote der Nacht- oder Tagespflege sind ebenso wie Angebote der Kurzzeitpflege von hoher Bedeutung für diese Unterstützung und Entlastung häuslicher Pflege. Der Ausbau und die Weiterentwicklung dieser Angebote stehen daher im Fokus der Förderrunde 2025.

II. Mittelvergabe und Förderkriterien

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, auch wenn ein Vorhaben grundsätzlich alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Vielmehr entscheidet das Sozialministerium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Ausbau (z. B. Bau, Umbau oder Erwerb) von Angeboten der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird **investiv** gefördert.

Bei Einrichtungen der Nacht- und Tagespflege liegt ein Augenmerk auf bedarfsgerechten Öffnungszeiten, digitalen Angeboten, der Vernetzung mit anderen

Partnern und der Einbindung ins Quartier. Bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege sollen insbesondere eigenständige Einrichtungen mit rehabilitativer Ausrichtung gefördert werden.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Sofern das Land Baden-Württemberg Förderungen von Pflegeeinrichtungen durchführt, wird vorausgesetzt, dass die Pflegeeinrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen hat bzw. abschließen wird. Der Abschluss eines solchen Vertrags bzw. der vorgesehene Abschluss ist in den Bewerbungsunterlagen zu bestätigen.

IV. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

Der Neubau / Kauf von Tages- oder Nachtpflegen nach Punkt I. wird zusätzlich zu den für die Realisierung notwendigen Eigenmitteln/Drittmitteln mit einem Festbetrag von bis zu 20.000 Euro pro Platz gefördert, der Neubau / Kauf von solitären Kurzzeitpflegen nach Punkt I. bis zu 50.000 Euro pro Platz. Wird ein Platz sowohl für die Tages- als auch für die Nachtpflege genutzt, wird der Förderbetrag nur einmal in Höhe von 20.000 Euro pro Platz gewährt.

Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zu Tages- oder Nachtpflegeplätzen wird mit einem Festbetrag von bis zu 75 Prozent von 20.000 Euro pro Platz gefördert. Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zur Einrichtung einer solitären Kurzzeitpflege mit bis zu 75 Prozent von 50.000 Euro pro Platz.

Für alle Förderbereiche können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die im Bewilligungszeitraum des Projekts kassenwirksam anfallen. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde.

V. Verfahren

Die notwendigen Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, KVJS. **Die vollständigen Antragsunterlagen für 2025 sind bis spätestens 30.04.2025 ausschließlich digital beim KVJS einzureichen.** Die digitale Antragsstellung ist ab 01.01.2025 unter nachfolgendem Link möglich.
www.kvjs.de/soziales/pflege-und-alter/foerderprogramme/innovationsprogramm-pflege

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, bei denen die **Antragsunterlagen vollständig** vorliegen.

Bei Fragen zur Antragsstellung wenden Sie sich an innovationpflege@kvjs.de. Mit einer Entscheidung über die Mittelvergabe ist voraussichtlich im Sommer / Herbst 2025 zu rechnen.

Anlagen

- Merkblatt Innovationsprogramm Pflege 2025; Förderung von investiven Angeboten der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege
- Bewerbungsbogen Innovationsprogramm Pflege 2025 für investive Projekte zum Ausbau von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege (Ansichtsexemplar)